

12.09.2013

# Gesetzentwurf

## der Landesregierung

### **Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Bereich der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz**

#### **A Problem**

Mit den fünf Gesetzen zur Befristung des Landesrechts aus den Jahren 2004 und 2005 hat Nordrhein-Westfalen das gesamte Landesrecht unter den grundsätzlichen Vorbehalt der Befristung und der ständigen Überprüfung des kompletten Normbestands gestellt. Die Gesetze und Rechtsverordnungen im Regelungsbereich der Landwirtschaftskammer wurden im Jahre 2008 mit positivem Ergebnis evaluiert und bis zum 31. Dezember 2013 befristet.

#### **B Lösung**

Die zum Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz gehörenden Gesetze und Rechtsverordnungen sollen in einem Artikelgesetz gebündelt und entfristet werden, da auf die Vorschriften als Stammgesetze und Stammrechtsverordnungen nach sorgfältiger Prüfung nicht verzichtet werden kann und sie aktuell keiner grundlegenden inhaltlichen Änderungen bedürfen. Damit wird der Regelungsbereich betreffend die Landwirtschaftskammer einheitlich entfristet.

#### **C Alternativen**

Keine.

#### **D Kosten**

Keine.

Datum des Originals: 10.09.2013/Ausgegeben: 18.09.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**E      Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

**F      Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

**G      Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

**H      Befristung**

Die im Artikelgesetz enthaltenen Vorschriften werden entsprechend den Vorgaben des Befristungsprojektes unter Bezugnahme auf den Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 entfristet.

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### Gesetzentwurf der Landesregierung

**Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Bereich der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz**

#### Artikel 1

#### Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes

§ 27 des Landwirtschaftskammergesetzes vom 11. Februar 1949 (GV. NRW. S. 53), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 771), wird aufgehoben.

#### Artikel 2

#### Änderung des Umlagegesetzes

§ 16 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GV. NRW. S. 87), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 771), wird wie folgt gefasst:

#### „§ 16 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.“

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Landwirtschaftskammergesetz - LWKG)

#### § 27

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

#### Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz - UmlG)

#### § 16

#### In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

**Artikel 3**  
**Änderung der LK-Wahlordnung**

§ 41 der LK-Wahlordnung vom 20. April 2005 (GV. NRW. S. 569), geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 771), wird wie folgt gefasst:

**„§ 41**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Land Nordrhein-Westfalen (LK-Wahlordnung) vom 6. Mai 1999 (GV.NRW.S.182) außer Kraft.“

**Artikel 4**

**Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise**

§ 2 der Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise vom 8. November 2005 (GV. NRW. S. 836), geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 771), wird wie folgt gefasst:

„Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragte im Kreise vom

**Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LK-Wahlordnung)**

**§ 41**  
**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Land Nordrhein-Westfalen (LK-Wahlordnung) vom 6. Mai 1999 (**GV. NRW. S. 182**), geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (**GV. NRW. S. 332**), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft. (§ 27 des Gesetzes).

**Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise**

**§ 2**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführer der Kreis-

13. Februar 1990 (GV.NRW. S. 66, ber. S. 223) und die Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte im Kreise vom 13. Februar 1990 (GV.NRW.S.66) außer Kraft.“

stellen der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragte im Kreise vom 13. Februar 1990 (GV. NRW. S. 66, ber. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (**GV. NRW. S. 306**), und die Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte im Kreise vom 13. Februar 1990 (GV. NRW. S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (**GV. NRW. S. 306**), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

## **Artikel 5**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



## **Begründung**

### **A Allgemeines**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die genannten Normen gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 entfristet werden.

### **B Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Begründung zu Artikel 1:**

Das am 11. Februar 1949 in Kraft getretene Gesetz über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen ist durch Gesetz vom 09. Dezember 2008 bis zum 31. Dezember 2013 befristet (§ 27 LWKG).

Das Gesetz hat sich in seiner Grundstruktur bewährt. Der Fortbestand eines gesetzlichen Rahmens, der die Existenz, den Aufbau, die Organisation und die Aufgaben der Landwirtschaftskammer regelt, ist zwingend notwendig. Auf das Gesetz, das die Grundlagen für Existenz und Handlungsfähigkeit der Selbstverwaltungskörperschaft der Landwirtschaftskammer darstellt, kann nicht verzichtet werden. Es handelt sich um ein Stammgesetz. Die Befristung soll daher gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben werden.

#### **Begründung zu Artikel 2:**

Das Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 17. Juli 1951 ist durch Artikel II des Gesetzes vom 09. Dezember 2008 bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Das Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen hat sich in seiner Grundstruktur bewährt. Der Fortbestand eines gesetzlichen Rahmens, der die Erhebung der Umlage sicherstellt, ist für die Finanzierung und Existenz der Landwirtschaftskammer zwingend notwendig. Die Befristung soll daher gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben werden.

#### **Begründung zu Artikel 3:**

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 20. April 2005 ist durch Artikel III des Gesetzes vom 09. Dezember 2008 bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Die Rechtsverordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen ergänzt das notwendige und bewährte Stammgesetz. Es handelt sich um eine Stammverordnung. Die Befristung der Rechtsverordnung soll gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben werden.

#### **Begründung zu Artikel 4:**

Die Verordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise vom 08. November 2005 wurde durch Artikel IV des Gesetzes vom

09. Dezember 2008 bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Die Rechtsverordnung über die Bestimmung der Sitze und Bezirke der Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragte im Kreise ergänzt das notwendige und bewährte Stammgesetz. Es handelt sich um eine Stammverordnung. Die Befristung der Rechtsverordnung soll gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben werden.

**Begründung zu Artikel 5:**

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.